

# Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1953.

Sitzung vom 8. Januar 1953.

50. **Baulinien.** Mit Eingabe vom 9. Dezember 1952 ersuchte der Gemeinderat Zollikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. Oktober 1952 betreffend Abänderung der mit Regierungsratsbeschluss vom 15. Mai 1931 genehmigten südlichen Baulinie des Golbrigweges (III. Kl.) zwischen der Höhe- und der Bergstrasse in Zollikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 14. November 1952 veröffentlichten Gemeinderatsbeschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 5. Dezember 1952 keine Rekurse ein.

Der bisherige Baulinienabstand von 16,5 m soll durch Verschiebung der südlichen Baulinie um 2 m auf 14,5 m vermindert werden. Da nach den gemeinderätlichen Erklärungen der Golbrigweg zwischen der Höhe- und der Bergstrasse nicht als Fahrstrasse, sondern nur als Fussweg ausgebaut werden soll, steht der Reduktion des Baulinienabstandes nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zollikon vom 15. Oktober 1952 betreffend Abänderung der südlichen Baulinie des Golbrigweges (III. Kl.) zwischen der Höhe- und der Bergstrasse in Zollikon wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 8. Januar 1953.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*

KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT	ANTRAG
KR. ING. I II III	BERICHT
BR.-B.	PRÜFUNG
SEKR. F. RS.	ERLEDIG.
<i>W. Schis</i>	EINSICHT
ORB.-B.	AKTEN

